



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Relation darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. „nicht schreiben könne, so wolte Er an
Januar. „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu
„Bayern selbst schreiben und es dahin er-
„klären. ic. Nachdem aber die Chur-
„Bayerischen in Jhro, der Königl.
„schen Schwedischen Beyseyn, dem
„Chur-Mayntischen eine schriftli-
„che Protestation überreicht hätten,
„Sie Schwedischen theils es dahin ge-
„stellt seyn liesen. ic.

III.) „Die Clausul, daß die Exaucto-
„ration und Evacuation wegen des
„puncti Restitutionis ex capite Annstie
„& Gracaminum nicht aufzuhalten,
„darin machten Sie, die Schweden, grosse
„Difficultäten und sagten, solcher gestalt
„würde ihnen die Exauctoration, wie mit
„der Decision allbereit geschehen sey, aus
„den Händen genommen, und der Präli-
„minar-Recess cassirt, darin doch ent-
„halten wäre, daß die Schwedische Sol-
„dateſque dem Restituendo assistiren
„solle.

„Deputati: Es stehe, auf des Restitu-
„endi Begehren, dabey es auch noch sein
„bewenden, und keine andere Mey-
„nung habe. Es hätten gleichwohl Seine
„Fürstliche Durchlaucht den Evangeli-
„schen die Parole gegeben, daß Sie deßhal-
„ber das Exauctorations- und Evacuati-
„ons-Werck nicht aufzuhalten begehren.

„Sueci: Seine Fürstliche Durchlaucht
„hätten es von dem primo & secundo
„Termino verstanden, aber nicht von dem
„festen Termin, dann sonst möchte wohl
„aus der Execution nichts werden.
„Wann man ja diese Clausul wolte behal-
„ten, könnte hinzu gesetzt werden: ver-
„möge des Preliminar-Recessus.

„Deputati: Weil bishero gestritten
„worden sey, ob der Preliminar-Re-
„cess auch diesen Verstand habe, so könne
„man es jezo wohl deutlicher setzen.

1650. „Sueci: Seine Fürstliche Durchlaucht
Januar. „würden denen Evangelischen Linderung
„geben, und die Völker in den Catholi-
„schen Landen, so etwas zu restituiren
„hätten, liegen lassen. Was man aber
„wegen Franckreich gesetzt, damit hätten
„Sie nichts zu thun.

IV. „Wegen der Differenz die Titu-
„latur betreffend, sagten die Schweden,
„es werde sich nicht schicken, daß sich die
„Königin, Fürstin zu Verden, und
„auch der Bischoff zu Osnabrück, sich
„Bischoff zu Verden schreiben wolte.
„Schwedischer Seits würde man ihm das
„Stift Osnabrück nicht eher einräumen,
„bis Er das Stift Verden, in manus
„Capituli resigniret habe.

V. „Begehren Sie, daß zu sehen, man
„wolle ihnen die Designationem Restitu-
„endorum, die ad tres Menses gesetzt,
„auch aushändigen.

„Deputati: Von Seiten der Kayserli-
„chen und der Stände halte man dafür,
„daß nicht nöthig sey, dessen zu gedenken,
„dann man werde ihnen solche Lista doch
„communiciren.

„Illi: Man müste hinzusetzen; ihnen
„ausgehändigte Designation, denn Sie
„könnten sich von der Execution nicht
„ausschließen lassen.

VI. „Befand sich, daß die Kayserlichen
„zu dem Wort: Executiones, jezo gese-
„het hätten, Legitimas, welches aber
„nur Disputat künftig erwecken würde,
„ob wäre diese und jene Execution nicht
„legitime ergangen. ic.

Endlich war der Verlaß, Sie wolten
aus allen diesen Differentien mit dem
Generalissimo reden, und Dero Mey-
nung vernehmen. Zu mehrerer Erläute-
rung dienet die sub N. I. hier anliegende
ausführliche Relation.

N. I.

RELATION

Was über denen beeden Restitutions-Aussagen der Stände, und der Herren
Schwedischen, von 24 und 27. Dec. 1649. bevorab wegen auslassung der Lista,
und Inſerirung der Clausulæ Remissoriae in dem Haupt Reſcess, sodann we-
gen der Ober-Pfälzischen Sach, und geheimer Subscription der
Stände Gutachtens, damals passiret.

Demnach Deputati utriusque Religionis, erschienen Mittwoch,
nehmlich den 2. Januar. 1650. dem Herrn Duca d'Amalfi, beyweisend
Herrn

1650. Herrn Bollmars und Crane, zu dem neu eingetretenen Jahr congratulirt und die-
 se Tractaten zu schleunigem Schluß recommendirt, hat man solche Curialia, 1650.
 Januar. eodem die auch bey des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht gleicher
 gestalt verrichten wollen, es ist aber über antretung *feriorum negotiorum*, aus
 Ursachen wie hernach sich finden wird, unterlassen worden.

Demnach dann a parte Catholicorum (auff das von den Herren Kayser-
 lichen ihnen beschenes Zusprechen) zu Aufhebung derer über den *monitis Sueco-*
rum entstandener Irrung auf die Bahn gebracht worden, daß der ganze Auffatz
 in puncto *Gravaminum*, wie Er den Herren Kayserlichen und Schwedischen in ver-
 wichenen Dec. von den *Deputatis utriusque Religionis* übergeben, aus dem Haupt-
Recess gänzlich heraus gelassen, und allein von Ihnen, *Deputatis*, unterschrieben und
 gefertigt, hingegen aber in den Haupt-*Recess* eine *clausula remissoria*, darin man
 sich auf diesen Auffatz beziehen könnte, eingebracht werden solte, so haben *Deputati*
Evangelici diesen Vorschlag Mittwoch den 2. dieses dem Herrn Erstein und *Oxen-*
stien vorgebracht, und bestermassen recommendirt, auch zu placiren ganz in-
 ständig gebethen; die haben es zwar ad *referendum* sua *Serenitati* angenommen,
 darbey aber *Discurs*-weiß angeführet, daß Sie wohl etwan zugeben könnten die *Lit-
 tam Restituendorum* aus dem Haupt-*Recess* aus, und der Herren *Deputirten* *Sub-*
scription allein zu überlassen, ja, wann die Ober-Pfälzische Religions Sach (welche
 Sie Ehren und Gewissens halber also nicht deferiren könnten) ausgelassen, oder an-
 derst eingerichtet würde, dann die vorgeschlagene *Clausula Remissoria* würde eine
 völlige *adprobation* dieses Auffazes, nach sich ziehen, was aber die vor den *Casibus*
Restituendorum prämittirte *Clausulas generales* betrifft, müsten dieselbige, als
 das Haupt-Werck, warum der Krieg geführt worden, concernirend, nothwendig in
 den Haupt-*Recess* gebracht und verglichen werden. Und obwohln von *Altenburg*
 und *Braunschweig* (dann der Herr *Württembergische*, als mit dem *Podagra* behafft,
 kundte nicht dabey seyn, Herr *Delshafen*, und der *Lindauische* *Gesandte* kundten
 nicht darzu reden, weil Ihnen die untergebene Handlung dieser Sach in *Westphalen*
 unbekannt) allerley zu beliebung dieses Vorschlags ins Mittel kommen, als daß nem-
 lich sie, *Sueci*, *ratione Cause Palatinæ* ihr Gewissen gnugsam salviren, wann
 Sie a *subscriptione* des Auffazes abstiniren. Item, *Galli* hätten quoad punctum
Gravaminum gleiche *Clausulam Remissoriam*, in Ihr *Instrumentum Pacis*
 gesetzt, und wann man endlich den grossen Schaden, und unersetzliche Ruin, so dem
 gangen *Römischen Reich*, über Verzdgerung dieser Tractaten zuwachs, gegen dem
 Nutzen, den Sie von dieser Ober-Pfälzischen Religions-Sach hätten, in *compera-*
tion stelle, werde sich befinden, daß er so grossen Schadens nicht werth seye. Ja es
 seye unchristlich, mit so grossen Nachtheil so vieler tausend Seelen im *Römischen Reich*,
 diese oder andere Religions-Sach zu suchen, sodann könnte diese *Causa* der *Ursach*
 nicht aus dem Auffatz bleiben, dieweil *Chur-Bayern* sich, ausser dessen bey
 der Ober-Pfalz nicht gnugsam versichert halte, und derowegen Ihre Kayserlichen
Majestät diese *Documenta* und *Obligaciones* wegen der 13. Millionen nicht her-
 aus geben werde: So haben sich doch die Herren *Sueci* nicht weiters disponiren
 lassen wollen, und allegirt, daß sie grosse *Ursach* hätten, die Religion in der O-
 ber-Pfalz nicht aus der Acht zu lassen. Es seye um 270. Kirchen zu thun: War-
 um die *Evangelici* dieser Sach in *Westphalen* nicht besser prospiciert hätten? Sie,
Sueci, würden zwar deswegen die *Exauktion* nicht verzdgern, aber doch we-
 nigt *Weyden* darfür in behalten, und was dergleichen mehrers pro & contra,
 jedoch *irrito successu* vorkommen; dabey man auch obiter vermerckt, daß man
 so spath, und erst nach der bey den Herren Kayserlichen verrichteten *Congratulaci-*
on, würde kommen, Ihre Durchlauchten Glück zum Neuen Jahr zu wünschen, es
 Dero nicht angenehm seyn, und vermuthlich keine Antwort darauf folgen dürffte, de-
 rowegen dann solche *Curialia* bey Ihre Durchlauchten unterlassen worden.

Freytags den 4. diß vormittags, haben *Deputati Evangelici* den *Catho-*
 B 3 licis

1650.
Januar.

licis referirt, daß sie sich bey den Herren Suecis zwar alles Fleißes bemühet hätten, sie zu völliger Auslassung des Aufßages zu disponiren, aber mehrers nicht erhalten können, als daß allein die Lista Restituendorum omittirt, und an statt derselben eine clausula remissoria, neben den Clausulis præliminaribus hinein gerückt werden möge, allein werde benebens von ihnen, Suecis, residerirt, daß man ihnen forderst ein Project der Clausulæ Remissoriæ zustellen solte; Werde das Werk nunmehr darauf beruhen, daß man jezo in Collegio Deputatorum von den Clausulis Præliminaribus, wie man sich hierüber mit den Schwedischen möchte vergleichen können, sich unterreden, und die Clausulam demissoriam projiciren thue. Es haben Catholici Bedenckens getragen, von bedeuten Clausulis etwas zu reden, dafür haltende, daß besser wäre, selbige zwischen den Herren Kayserlichen und Schwedischen, beywesend etlicher ex Deputatis abzuhandlen; Entgegen haben sie mit allem Eyster urgirt, daß, was auch gleich wegen dieser Clausularum præliminarium mit den Schweden gehandelt und verglichen werden möchte, es dennoch einen und den andern weg, unter den Ständen bey demjenigen, was die Deputati utriusque Religionis in dem Aufßag, quoad prædictas Clausulas, decidirt und geschlossen hätten, unveränderlich verbleiben solte, hierzu speciose allegirend, daß man vor allen sorgfältig dahin zu sehen habe, damit die Stände unter sich selbst von einander nicht separirt werden. Das haben nun Altenburg und Braunschweig ohnschwerlich eingewilliget, und seynd darauf gesamte Deputati zu den Herren Kayserlichen gefahren, um mit ihnen so wohl von einigem Project der Clausulæ Remissoriæ, als auch von mehr angeregten Clausulis præliminaribus zu conferiren. Da dann Herr Bollmar eine Clausulam remissorialem, beygelegter Abschrift gemäß, alsbalten verfertiget, welche auch von allen Deputatis verwilliget worden. Fürters haben Cæsarei & Deputati die differentias, so sich circa Clausulas præliminares enthalten, percurrirret, und als man wahrgenommen, daß in dem Aufßag, wie selbigen Sueci den 21. Decembr. rectificirt, Herr Bollmar bey Ablefung des *J.* Damit auch *ic.* bey den Worten Nürnberg *cum adjunctione* Lindau, still gehalten, und darob vermuthet, daß er ihn bey der Deputation nicht gerne werde sehen wollen, hat er pro vitanta sinistra suspicione ihme Bericht gegeben, daß diese vorgeschlagene Adjunctio nicht von den Suecis, sondern von den Statibus herrühre, und würde ihm sonders lieb seyn, da er damit verschont werden könnte, er aber dieses also vorbey lassen, und ausser recensirung der Differentien nichts weiters tractirt. Gegen Abend aber, haben die Evangelici Deputati obangeregtes Project Clausulæ remissoriæ, den Herren Suecis überbracht, die haben darbey quoad formam kein sonder Bedencken gehabt, aber ratione causæ Palatinæ (welche, wie sie in der Deputatorum Aufßag decidirt ist, durch diese Remission a Suecis adprobrirt werden müste) ist es am allermeisten angestanden, und weil Evangelici Suecis von den Catholischen die Vertröstung gegeben, daß sie, Catholici, es wegen der Monitorum circa Clausulas præliminares näher geben würden, wann man ihnen bey der Ober-Pfälzischen Sache weichen würde, (sintemahl man verspühret habe, daß sie eben propter causam Palatinam von dem Aufßag nicht abweichen, oder von Suecorum Monitis hören wollen) haben Sueci zwey Mittel wegen mehr gedachter Ober-Pfälzischen Religions-Sach vorgeschlagen, nemlich dieselbige entweder gar aus dem Aufßag zu lassen, oder si minus hoc placeat, hinein zu rücken, daß es ratione causæ Palatinæ bey dem, was das Instrumentum Pacis vermöge, solle verbleiben. Es haben aber Altenburg und Braunschweig berichtet, daß sie so viel Nachricht hätten, wie daß a parte Cæsareanorum & Bavaricorum man die totalem omissionem nicht einwilligen werde; Hingegen hat man den zweyten Vorschlag auch nicht für rathsam halten können, dieweil durch denselben die Controversia nicht decidirt oder aufgehört, sondern die Sache in dubio erhalten, und jeder Theil in seiner Meynung verharren würde, Sueci zwar in Kraft der General-Regul, daß die Religion nach dem statu Anni 1624. in der Ober-Pfals einzurichten, Bavarici aber, und mit ihnen alle Catholici, daß die Reli-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

gion, (ausweis der Worte des Instrumenti Pacis: *Sicut haecenus, ita & impo-
sterum &c.*) in jetzigem Zustande verbleiben solle, und demnach dißfalls hierinn
nicht definit worden: So hat Herr Präſident Erſkein die anweſende Evan-
gelicos graphice erinnert, dieſe Ober-Pfälziſche Religions-Sach nicht in ſo
ſchlechter Conſideration zu halten, ſondern ſich dieſelbige eifriger angelegen ſeyn
zu laſſen, und auf dienliche Expedientia zu gedencen, deßgleichen auch wegen der
monitorum Suecicorum ad Clauſulas Præliminaries mit den Catholiſchen zu
handlen: darzu hat man ſich nun Evangelischen theils erboten, und den Herren Sue-
cis benebenſt vorgeschlagen, ob ſie nicht ſelbſt hierin mit den Herren Cæſareis, præ-
ſentibus Deputatis, in Conferenz treten wolten, deſſen hat ſich aber Herr Prä-
ſident Erſkein geweigert.

1650.
Januar.

Deßwegen haben ſich Deputati utriusque Religionis den 5ten diß
Vormittags wiederum zu den Herren Kayſerlichen verſügt, mit ihnen über
obbeſagten Clauſulis præliminaribus in Conferenz zu treten. Es haben a-
ber die Herren Deputati Catholici vorderſt an die Evangelicos begehrt, weils ſie
neben Ihnen bey dem letzten Aufſatz, wie er Cæſareis & Suecis im December über-
geben worden, einen als den andern weg, quicquid etiam conveniatur cum
Suecis, zu verharren ſich erkläret hätten, daß man derowegen dieſen Aufſatz ante
omnia ſubſcribiren ſolle: hierzu waren zwar Altenburg und Braunſchweig-Wolf-
fenbüttel gegen den Catholicis alsobalde, bereitwillig, aber die übrigen (darunter
auch Braunſchweig-Zell,) hielten es für allzufrühzeitig, und wolten ſich darzu noch
der Zeit nicht verſehen, derowegen dann ſie, Catholici, abſonderlich zuſammen ge-
treten, und Herr Bollmar zwiſchen Ihnen und Uns Evangelicis tractirt, und
pro ſubſcriptione ſtarck zugeſprochen, hoc uſus dilemmate: Entweder be-
gehrten wir zu ſubſcribiren oder nicht? Si illud? ſey kein erheblich Bedenken,
warum manns nicht alsbald ins Werk ſetzen wolte, ſi hoc, ſo ſolte mans lieber
alsbald ſagen, Item, es ſolte die Subſcription in geheim gehalten, und der ſub-
ſcribirte Aufſatz bey ihnen, Cæſareanis, deponirt werden. Es haben aber die
Evangelici ihnen hingegen remonſtrirt, daß mit ſo unzeitiger Subſcription des
Aufſatzes nichts ausgerichtet, und die Sache nur verberbt, ſintemahln die Herren
Schwedische dadurch irritirt und ſtufig gemacht werden, es ſey ein præpoſte-
ratio Actus, zumahln da man ihnen vorigen Tags, als man von ihnen abgeſchie-
den, ratione cauſæ Palatinæ auf Temperamenta zu gedencen verſprochen,
wenn aber die Clauſulæ præliminaries mit den Schweden werden verglichen ſeyn,
alsdenn ſeye es noch Zeit genug die Subſcription zu verrichten, und können ſie,
Catholici, deſo ſo viel gewiſſer ſeyn, dieweil ja die von Herrn Bollmar verfaſſte
Clauſula remiſſoria die Evangelicos darzu adſtringirte. Dabey haben es
nun zwar die Catholici geſaſſen, jedoch aber lieſſen ſie uns vorher durch Herrn
Bollmar nochmals fragen, ob wirs ohngeändert bey dem Aufſatz wolten bewen-
den laſſen, worauf die Antwort affirmativè ausgefallen, und man folgendes wie-
derum zu den Clauſulis præliminaribus nach der Schweden rectificirten Auf-
ſatz und monitis geſchritten, und von denſelben diſcurſive gehandelt, da dann
1.) bey dem §. Nemlich 10. die Herren Catholici erinnert, daß den Reſtituenti-
bus vorbehalten werden müſte, ſich ſuper exceſſu, ſo etwa bey Reſtitutions-
Commiſſionen vorgehet, zu beklagen, 2.) kam die cauſa Palatina auf die Bahn,
da dann die remiſſio ad diſpoſita in Instrumento Pacis nicht beliebet werden wol-
te. 3.) bey dem a Suecis ausgeſaſſenen §. Wobey dann u. die Clauſulam eva-
cuatoriam (das iſt, im Fall bey einem oder andern Termino einige Execu-
tiones in ſtecken gerathen ſolten, alsdann darum mit der Exauctor- und Evacua-
tion nicht einzuhalten ſeye) betreffend, welche jezo die clauſula ſalvatoria ge-
nannt ward, demonſtrirte Herr Bollmar, daß dieſe Clauſula von höchſter Wiſ-
lichkeit ſeye, ſintemahlt dergleichen Hinderniß gar leichtlich vi & caſu majore ſich
ereignen könte. Dabey dann von Abdanckung erinnert ward, daß die cautel nicht
allein auf vim majorem, ſondern auch auf culpam Commiſſariorum ſelbſt zu-
verſehen

1650.
Januar.

verstehen seye. 4.) bey dem §. Damit aber auch ic. erinnerte Herr Bollmar, ad verba Nürnberg, *cum adjunctione* Lindau ic. nachdem der Landawische Abgesandte gebeten, ihm dieser Deputation zu überheben, ob nicht diese Wort der Ursach auszulassen, dieweil sich nicht schicken wolte, daß 2. von Evangelischen Städten, und hingegen keine von den Catholischen in Collegio Deputatorum seyn solle. Hierbey hat gedachter Herr Gesandte sein voriges Begehren wiederholet, die andere Evangelici aber nicht darzu verstehen wollen, weil er bisshero absente Dn. Norimbergensi das Votum geführet hätte. Derwegen Herr Bollmar vorgeschlagen, loco dieser Wort, die Verba: *Cum potestate substituendi*: zu setzen. Das hat aber bey etlichen auch Bedenkens gehabt, und dafür gehalten werden wollen, daß jegige Subjecta ohnverändert bey einander bleiben sollen. Endlich aber ist es dahin gestellt worden, daß zwar diese adjunctio möge ausgelassen, jedoch sollte sie im Protocoll ad notam genommen, und der Lindawische Herr Gesandte nicht entlassen werden. 5.) beym §. So viel dann ic. ist die zu den Worten: Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandten, ad instantiam des Herrn Chur-Brandenburgischen hiebevör einkommene Adjection (oder Reformirten) auf Ehren-gedachten Herrn Chur-Brandenburgischen selbst begehren, wiederum heraus gelassen worden. 6.) In dem §. Zu welches desto ic. difficultirten Catholici die Worte: desgleichen alle Reservaciones und Protestationes, so wohl wider den Friedensschluß, als auch die Executiones, vorwendende, daß die Protestationes hiebevör aufgehoben, dabey habe es nun sein verbleiben, daß sie aber auch einer Straff, ausweis dieses §. Zu welches ic. unterworfen seyn solten, daß wäre zu viel, sintemahl jeglichen zu protestiren und zu betteln zugelassen seyn müste, und wäre den restituendis in deme gnugsam cavirt, daß die Protestationes keinen Effect haben sollen. 7.) bey der Rubrica: *Ad tres Menses*, ließen es Catholici bey dem §. wie er von den Schweden gefasset, verbleiben. 8.) wieder die in eadem Rubrica angezogene Specification, derer ad tres Menses remittirten Casuum, ward a parte Catholicorum nichts difficultirt, auch 9.) nicht, daß selbige den Herren Suecis zugestellt werden sollte. 10.) Ad §. Und soll gleichwohl ic. verwilligten sie die a parte Suecorum gefegte Wort; ad cognitionem facti Possessionis: Hingegen 11.) begehrt sie, daß ad verba: ob solten die bey einem oder andern Restituendo, sollte hinzu gesetzt werden; & restituente: 12.) Im §. Und gleichwie deren ic. wolten sie nicht admittiren, daß der Restituirten Elbster, Länder und Güther Tituli niemand andern, als den Restitucis verstattet werden sollte, hierzu anführend, daß dieses Monitum auf eine renuntiationem auslauffe, die seye nicht in potestate Cæsaris, sondern Pontificis, und sey wegen der abgetretenen Prelaten in Württemberg kein Präjudiz zu befahren, dieweil sie wenig Jahr mehr zu leben hätten. Es ward zwar a parte Catholicorum regerirt, daß Sueci schwerlich von diesem monito abweichen würden, und wohl passirt werden könte, weil es keine Renuntiation importirt, auch dem Friedens-Schluß vielmehr gemäß, als zuwider wäre, und wohl geschehen könte, daß zu diesem oder jenem abgetretenen Bischoff, (e. g. Minden oder Wehrden) a Pontifice ein Bischoff ex officio elegirt werden möchte: Aber die Herren Catholici bestunden auf ihrer Meinung. Sonsten ist auch hierbey referirt worden, daß die Herren Sueci in dem Projecto clausulæ Remissoriæ, ad verba: an statt; zu addiren, begehren diese Wort: Und in Krafft, ic. das haben aber beedes Evangelische und Catholische Deputati für eine ungeräumte Erinnerung gehalten. Und demnach Herrn D. Delhasen, und Herrn D. Haider, daß Werck ziemlich schwer, sonderlich wegen der Ober-Pfalz, da die Subscriptio des Aufßages a parte Catholicorum wiederum urgirt werden sollte, vorkommen wolten, so hat er, Ehrengedachter Herr D. Delhasen, als Städtischer Director, die übrige Städtische Abgesandten zusammen erfordert, und ihnen von dem, was eine Zeithero passirt, Relation erstattet, mit dem Anhang, er befinde der Catholicorum Intention dahin gerichtet, 1. die Schwedischen gänglich vom puncto Gravaminum zu excludiren, 2. die Evangelischen zu vinculiren, daß sie forthin be-

1650.
Januar.

ständig

1650.
Januar.

ständig mit und neben ihnen, Catholicis, stehen solten, und 3. in specie, daß Chur-Bayern ratione Religionis die freye Disposition in der Ober-Pfalz behalten solle. Nun seye dieses eine wichtige Gewissens-Sach, von deren vorgegebener Abhandlung in Westphalen uns nichts bewust, und etwan Verlesung des Gewissens, auch schwere blasmé davon zu besorgen stehen möchte, begehrte derowegen, einen Schluß zu fassen, wie sich ex parte Deputationis Civitatenis hierbey zu verhalten. Denn würde man sich der Subscription verweigern, so stünde zu besorgen, daß man, wofern einige ruptur, so Gott verhüte, erfolgen sollte, die Schuld den Städtischen beymessen würde, ja sie wohl etwan gar excludirt werden, und andere mehr Ungelegenheiten sich darob ereignen dörfften, zumahlen es so beschaffen, daß theils Evangelici gleichsam der Catholicorum ihre Procuratores seyn, und man fast kein liberum votum führen dörffte; da hingegen, wann Evangelische bißher a parte Suecorum gestanden wären, dörffte wohl die Sach längst zu Endschafft gebracht worden seyn. Hierauf hat man concludirt, daß sich in eventum von der Subscription nicht abzufondern, jedoch dabey die Erklärung zu thun seye, daß man Städtischen theils ratione causæ Palatinæ priora vota repetire, des vertrösteten Extractus Protocollis erwarte, und auf das Præsuppositum hin (daß die Sach vorgegebener massen in Westphalen also ver-glichen worden seye) subscribere. &c.

1650.
Januar.

§. VIII.

Des Genera-
lissimi Re-
klärung über
die Differen-
tim.

Weil nun des folgenden Sonntags, der Chur-Brandenburgische Gesandte, dem Gottesdienst bey dem Schwedischen Generalissimo bewohnte; so nahm dieser die Gelegenheit, sich wegen derer, Tags vorhero, obgemeldeter massen, vorgekommenen Differentien, gegen ihn, mündlich dahin zu erklären: (1.) daß an statt des Worts *Aussatz*, zu setzen sey: *Designation*: Dann ein *Aussatz* wäre nichts anders als ein Project, so unverbündlich und unerglichen wäre. Im (2.) wegen der *Unter-Pfälzischen Restitution*, wäre die annectirte *Reservation* hinweg zu lassen. Bey dem (3.) die *clausulam salutarem* betreffend, erinnere er sich seiner Parole, und sey dabey zu lassen, wäre auch erbietig, wenn man diese *Clausul* ausliesse, so wolle er hingegen, was wegen der *Titularur* hiermiten gesetzt, fallen lassen, oder aber solte man hinzu rücken: Dem *Preliminar-Recess* gemäß. Sonst aber (4.) würde er noch wegen der *Titularur*, wie gesetzt, beharren. So wären ingleichen (5.) die Worte zu behalten: *Uns ausgehändigte Designation*. (6.) das Wort: *legitimas*, wäre ver-fänglich gesetzt, und auszuschließen.

Dieses hinterbrachte der Chur-
Zweyter Theil.

Brandenburgische Gesandte sofort des
nen Altenburgischen, welche zusammen
sich ohngesäumt zu dem Legat Volmar
begaben, und ihm solches eröffneten, wor-
auf des folgenden Tags, um 4. Uhr, die
Deputirten zu den Kayserlichen Gesand-
ten erfordert, und ihnen proponirt wur-
de: „Sie hätten des Herrn Generalis-
simum Erklärung, so etliche der Augspur-
gischen Confession Verwandte, an sie,
die Kayserliche, gebracht, mit der Ca-
tholischen Stände Gesandten commu-
nicirt, und befunden, es wären die an-
gegebene Differentien in puncto resti-
tutionis also bewandt, daß sie nicht ver-
bales sondern essentiales, und daher
sie Catholischen theils, wie sie mit ein-
ander sich beredet und geschlossen hätten,
nicht weichen könten, dann 1.) wäre
bedenklich, daß an statt des Worts:
Aussatz, zu setzen: *designation*, und
müsse man gesichert seyn, daß der Herr
Generalissimus es bey der Stände De-
signation, darinn die Ober-Pfälzische
Religions-Sache enthalten wäre, be-
wenden liesse. So wäre 2.) die Un-
ter-Pfälzische *Clausul* nöthig, die,
weil Chur-Pfalz künftig wohl propter
particulares contraventiones alicu-
jus tertii, nicht würde in der Pfälzi-
schen Sache an das Instrumentum pa-
cis gebunden seyn wollen. 3.) Die *Claul*

Der Kayserli-
chen und Ca-
tholischen Er-
innerung dar-
auff.

Ⓒ

ful